

ger Substanz zu unterscheiden ist. Die letztere ist auszuscheiden und zu Verkehrswerten zu bewerten, ohne den Ertragswert zu berücksichtigen. Auch bei der Bewertung einer Kinoliegenschaft könnten sich da vielleicht phantasievollere Aufteilungen (Stockwerkeigentum; Dienstbarkeit) aufdrängen, um den Ausgeschlossenen nicht zuviel Verlust zuzumuten.

4. Das Aktienrecht geht grundsätzlich von der Bewertung zu Fortführungswerten aus (Art. 662 Abs. 2 Ziffer 4 OR; going concern), doch liegt darin versteckt wohl auch die Annahme, dass der Fortführungswert höher als der Liquidationswert sei (vgl. auch *Bürgi*, Kommentar zum Obligationenrecht, Zürich 1957, Art. 686 N 85 ff.).

Nur dort, wo eine Überschuldung droht, ist eine Zwischenbilanz auch zu Veräusserungswerten zu erstellen (Art. 725 Abs. 2 OR; deutlicher Art. 725 Abs. 2 aOR). Neu ist dann auch eine beschränkte Aufwertung von Grundstücken (oder Beteiligungen) zugelassen (Art. 670 OR). Das Gesetz weiss also durchaus mit Differenzen zwischen Buchwerten und effektiven Werten umzugehen.

Dem Aktionär sollte der Verzicht auf den wirklichen Wert nur unter wirklich ausserordentlichen Umständen zugemutet werden.

Dem Aktionär sollte der Verzicht auf den wirklichen Wert nur unter wirklich ausserordentlichen Umständen zugemutet werden.

Information

PD Dr. *Andreas Kley-Struller*, Rechtsanwalt, St. Gallen

Materialien und Unterlagen zur Rechtsprechung durch die Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention – ein Nachtrag

Seit der Publikation des oben erwähnten Beitrags in recht 1995 Heft 1, S. 40–44, haben sich in der Publikationspraxis des Europarates einige grundlegende Änderungen ergeben, die kurz nachzutragen sind.

1. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat an seiner 93. Plenarsitzung am 29. Juni 1995 in Strassburg beschlossen, die Art. 56 der Verfahrensordnung A bzw. Art. 58 der Verfahrensordnung B zu ändern. Danach wird die Serie B der «Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme» eingestellt. Die letzte Nummer der Serie B ist Band 104, der die Unterlagen zu drei Fällen gegen das Vereinigte Königreich enthält. Die ergänzenden Prozessunterlagen, wie etwa die Sitzungsprotokolle, die Schriftsätze der Parteien, Plädoyers und andere Dokumente werden somit künftig nicht mehr veröffentlicht. Sie können aber von der Öffentlichkeit beim Europarat eingesehen werden, soweit der Präsident des Gerichtshofs nicht anders verfügt. Die Serie A, welche die Urteile des Gerichtshofs enthält, wird ab 1996 auf Jahrgänge umgestellt und heisst neu: «Recueil des arrêts et décisions» bzw. «Reports of Judgments and Decisions». Die grauen Hefte, die pro Ausgabe nur einen oder wenige Fälle enthielten, werden also aufgegeben.

2. Das Sekretariat der Europäischen Menschenrechtskommission gibt die «Décisions et Rapports» (= DR) beschleunigt heraus. Mit und ab Heft Nr. 76 erscheinen die DR in zwei Teilheften:

- im Teilheft A erscheinen mit ca. nur einem halben Jahr Verspätung ausgewählte Entscheide und Berichte der

Kommission in der Originalsprache Englisch oder Französisch;

- im später herauskommenden Teilheft B erscheinen die entsprechenden Übersetzungen in die andere Amtssprache des Europarates.

Damit ist die Kommissionspraxis relativ rasch in der einen oder andern Amtssprache des Europarates verfügbar. Dass die Übersetzungen der B-Reihe erst später erscheinen werden, kann angesichts der raschen Erscheinungsweise leicht hingenommen werden.

3. Der Europarat hat 1995 für mit der EMRK befasste Juristen ein nützliches Instrument veröffentlicht, nämlich «Reference charts» zu den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der von *Donna Gornien* bearbeitete Band zählt 302 Seiten und enthält im wesentlichen drei Tabellen: Sie gliedern alle Urteile des Gerichtshofs nach *Alphabet*, nach der *Heftnummer der Serie A* sowie nach *Ländern*. Die drei Tabellen sind deshalb besonders nützlich, weil sie für jedes Verfahren nachweisen, welche Artikel der Konvention durch die Kommission und den Gerichtshof behandelt worden sind. Von besonderem Wert ist die alphabetische Tabelle. In der Literatur ist vielfach nur vom Fall z. B. «Niemietz» die Rede. Mit Hilfe der alphabetischen Tabelle kann die Fundstelle sofort herausgefunden werden.

Schliesslich habe ich mit Prof. Dr. *Stefan Trechsel* und in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Institut für Menschenrechte eine alphabetische Liste aller vom Gerichtshof entschiedenen Fälle herausgegeben. Sie lag dem Heft 5/1995 des ÖIMR-Newsletters bei. Sie weist sämtliche deutschen Übersetzungen der Urteile des Gerichtshofs in Zeitschriften nach. Es ist erwähnenswert, dass viele neuere Urteile zumindest in gekürzter Form übersetzt vorliegen. In der Praxis zeigt es sich leider immer wieder, dass im deutschsprachigen Raum die Kenntnis der Urteile durch die bekannten Sprachbarrieren (zu) begrenzt bleibt. Dem möchte die letztere Publikation entgegenwirken.